

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse:
Volksfreund Schneeberg.

Fernsprecher:
Schneeberg 51.
Aue 25.
Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildensels.

Der "Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen. Abonnement innerhalb des Kreises 1 Stück 90 Pf.
Postkarte werden per Postkarte 10 Pf. Die amtlichen Tafeln der
abgedruckten Seite mit 10 Pf., Marken bis 5 gebrauchte Seite mit 15 Pf.
berechnet; tabellarischer, abgerundeter Tag nach erledigtem Zeit.

Nr. 229

Dienstag, den 2. Oktober 1900

Post-Zeitungstafel Nr. 2012.

55.

Jahrgang.

Abänderung der Gewerbeordnung betr.

— Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 —

I. Vom 1. Oktober dieses Jahres ab bedürfen Pfandvermittler, Gesindevermietter oder Stellenvermittler zum Betriebe ihres Geschäfts der Erlaubnis.

Die Gesindevermietter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewöhnlichen Leistungen aufgestellten Tagen der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Tagen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angebracht ist. Die Gesindevermietter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellvorschenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Tages mitzutragen.

II. Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind Bruchhäuser. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben.

In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzurütteln.

IV. Eine Abschrift der für die Beschäftigung von Arbeitern über 16 Jahren von der Königlichen Amtshauptmannschaft im einzelnen Fall erstellten Erlande zur Beschäftigung bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen ist künftig in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeitnehmer beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

V. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben und Lagerräumen ist den Gesülzen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 10 Stunden zu gewähren. Aufnahmen: § 139d der Reichsgewerbeordnung.

VI. Von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Aufnahmen: § 139e!

Während derselben Zeit ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Umherziehen verboten.

Schwarzenberg, am 29. Sept. 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Nidba.

Donnerstag, den 4. Oktober 1900 Nachmittags 3 Uhr sollen in Lößnitz 57 Stück Blüschäben, 16 Stück wollene Hauben und 2 Stück Kleiderstoff gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Bieker sammeln sich im Hotel zum Säch. Hof.

Lößnitz, am 29. September 1900.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgerichte.
Jülling.

Dienstag, den 2. Oktober 1900, Vormittag 10 Uhr, sollen im Gauhof zum Löwen in Grünhain 120 Paar Strümpfe, 10 Unterhosen, 4 Herrenhemden u. a. m. meistbietend gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung gelangen.

Schwarzenberg, am 1. Oktober 1900.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.
Soc. Roth.

Abgaben Schneeberg betreffend.

Am 30. d. J. Monat werden die Ablösungsrenten per 3. Termin d. J. und die Einkommenssteuer per 2. Termin d. J., letztere mit einem von den befreilichen Handel- und Gewerbetreibenden zu zahlenden Handels- und Gewerbelkammerzuschlag von 2 Pfennigen auf die Mark des in Spalte d des Einkommenssteueraufstellers des laufenden Jahres eingestellten Einkommens entsprechenden Steuersatzes, sowie ferner am 1. Oct. d. J. die Immobilien-Brandversicherungsbeiträge per 2. Termin d. J. fällig und sind die Ablösungsrenten bis spätestens den 10. October d. J., die Brandversicherungsbeiträge bis spätestens den 14. October d. J. und die Einkommenssteuer mit Handels- und Gewerbelkammerzuschlag bis spätestens den 20. October d. J. bei Vermeidung des Mahn- und Zwangsbeitreibungsvorfahrens an unsere Stadtsteuereinnahme zu entrichten.

Schneeberg, am 27. September 1900.

Der Stadtrath.
Dr. von Woydt.

Schanksteuer und Wasserzinsen in Schneeberg.

Die Schanksteuer per 2. Halbjahr 1900 und die Wasserzinsen per 4. Termin 1900

unserer Stadtkasse zu begleichen.

Schneeberg, am 27. September 1900.

Der Stadtrath.
Dr. von Woydt.

1. bis 15. October 1900

Hartenstein.

Die für hiesigen Stadt- und Gutsbezirk auf das laufende Jahr auszustellte Schöffen- und Geschworenen-Urkiste liegt eine Woche lang und zwar vom 2. bis mit 10. Oktober d. J. bei Unterzeichnem zu Lebermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Rechtsvorschrift der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des D. Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des R. S. Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes verwiesen.

Stadtrath Hartenstein, am 1. Oktober 1900.

Hörberg, Bürgermeister.

Anlage A.

Bz §§ 1, 8.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unzulässig ist dem Amt eines Schöffen:

1. Personen, welche die Beifügung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche die Hauptverurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überteilung des bürgerlichen Ehrenrechts oder die Fähigkeit zur Bedienung öffentlicher Amter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Auffstellung der Urkiste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Auffstellung der Urkiste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Auffstellung der Urkiste zurück gerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder des Senates der freien Hansestädte;
3. Beamte, welche jedergest einflussreich in den Ruhesstand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einflussreich in den Ruhesstand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urkiste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urkiste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenennamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ic. enthaltend,
vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsverhältnisse und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2. der Präsident des Landesconsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtsbeamte;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Grünhain.

Der bisherige Tischler Herr Bernhard Richard Fritsch aus Eiterlein ist heute von uns als Nachfolzmann und Schulhausmann in Pflicht genommen worden.
Grünhain, am 29. September 1900.

Der Stadtrath.
Klinger.

Den Gottesacker in Schneeberg betr.

Das 6. Quartier (für Erwachsene) und das 4. Quartier (für ältere Kinder), beide zwischen der Gottesackermauer und dem vom Hauptthore nach dem unteren Thore führenden Wege liegend, sollen im Jahre 1901 eingeebnet werden.

Etwasige Besuche um Wiederlösung einzelner Gräber sind bis zum 31. Dezember 1900 beim hiesigen Pfarramte einzutragen.

Eine Versäumniss der angegebenen Frist zieht den Verlust dieses Rechtes nach sich Schneeberg, den 1. Juli 1900.

Der Kirchenvorstand.

Dr. th. Roth. S.

Bepachtung von Feld- und Grasnutzungen.

Die an der Staatsbahnlinie Zwönitz-Scheibenberg in den Fluren Schönbach, Bernsbach, Petersfeld und Grünhain von Eisenbahnlässturz erworbenen Ländereien einschließlich Schneeburgkreisen und die Böschungsgrasnutzungen sollen

Freitag, den 5. Oktober d. J.

von vormittags 1/2 Uhr ab Haltestelle Grünhain,
11 Uhr bis nachm. 1 Uhr ab Haltestelle Petersfeld
und " nachmittags 1/2 Uhr bis 5 Uhr bis 5 Uhr ab Haltestelle Bernsbach

auf 5 Jahre meistbietend und öffentlich verpachtet werden.

Die Bedingungen können vorher bei den in Frage kommenden Verleihstellen und in den Bahnmeisterschreibstuben eingesehen werden, auch wird die Bekanntgabe der Bedingungen an Ort und Stelle unmittelbar vor der Versteigerung erfolgen.

Chemnitz-Witzsch, am 28. September 1900.

Königliche Eisenbahn-Bauinspektion II.